



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Approbationsberufe



Sie haben eine Ausbildung in der Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychotherapie oder Tiermedizin im Ausland abgeschlossen und möchten in Ihrem Beruf in Bayern arbeiten?

Wir unterstützen Sie dabei!

Wer wir sind

Die **Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)** ist ein Teil der Regierung von Mittelfranken und setzt sich aus einem internationalen Team von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen zusammen. Wir beraten Sie **individuell, zeitnah und kostenfrei** zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Die Besonderheit der Approbationsberufe

Für die Ausübung des Berufs als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Apothekerin oder Apotheker, Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie Tierärztin oder Tierarzt bedarf es einer förmlichen Berufszulassung (**Approbation** oder **Berufserlaubnis**). Ohne die Zulassung darf mit der beruflichen Tätigkeit nicht begonnen werden.

In Bayern ist die [ZAABY \(Regierung von Oberbayern\)](#) die Berufszulassungsstelle für Approbationsberufe bei ausländischen Ausbildungen.

Sie fragen sich

- Wie läuft das **Verfahren** bei der Anerkennungsstelle ZAABY ab?
- Welche **Unterlagen** werden benötigt? Wie lange **dauert** das Verfahren?
- Was ist der Unterschied zwischen einer Approbation und einer Berufserlaubnis?
- Welche **Tätigkeiten** kann ich bis zum Erhalt der Zulassung ausüben?
- Welche Deutschkenntnisse werden verlangt?
Muss ich eine **Fachsprachenprüfung** ablegen?
- Wie kann das Anerkennungsverfahren ausgehen?
- Wird die **Berufserfahrung** aus meinem Heimatland berücksichtigt?
- Welche Voraussetzungen gelten für eine **automatische Anerkennung** von Abschlüssen aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz?
- Welche **Kosten** kommen auf mich zu? Gibt es **finanzielle Unterstützung**?

Wir geben Ihnen Antworten auf diese Fragen und begleiten Sie durch das Anerkennungsverfahren.

Wir beraten Sie gerne auf Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ukrainisch.

Ihr Weg zur Anerkennung



Anerkennungsberatung durch die KuBB

- Notwendige Unterlagen zusammenstellen
- Deutschkenntnisse erwerben (Niveau C1)
- Fördermöglichkeiten prüfen
- Vorbereitungskurse für Fachsprachenprüfung und Kenntnisprüfung suchen



Anträge auf Approbation und vorübergehende
Berufserlaubnis
bei der ZAABY (Regierung von Oberbayern)



Einreise nach Deutschland



Ablegen der Fachsprachenprüfung



Erteilung der Berufserlaubnis



Ausübung des ärztlichen Berufs
mit der Berufserlaubnis (unter Aufsicht)



Ablegen der Kenntnisprüfung



Erteilung der Approbation

Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung und erfasst nicht alle Fälle der Berufsankennung.

Wichtiges kurz erklärt

Approbation und Berufserlaubnis

Die **Approbation** ist die förmliche Berufszulassung zur Ausübung eines Approbationsberufs. Mit einer Approbation dürfen Personen **unbeschränkt und unbefristet** in ihrem Beruf arbeiten, z.B. als Ärztin oder Arzt.

Personen mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat können auch eine **Berufserlaubnis** beantragen. Diese Form der Berufszulassung gilt in der Regel für eine Dauer von **zwei Jahren** (bei Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern von vier Jahren) und ist beschränkt auf eine **nicht selbstständige und nichtleitende** Tätigkeit.

Approbation und Berufserlaubnis können **gleichzeitig** beantragt werden.

Antrag auf Approbation - Gleichwertigkeitsprüfung

Um eine Approbation auf der Grundlage einer Qualifikation aus einem **Drittstaat** zu erhalten, müssen Sie nachweisen, dass Sie über die **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

Dieser Nachweis wird durch das Ablegen einer Berufszulassungsprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (**Kenntnisprüfung**).

Alternativ können Sie bei der Einreichung Ihres Antrags eine **dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** wählen. Dann erhalten Sie die Approbation, wenn die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation gegeben ist. Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung stützt sich auf ein **Gutachten eines Sachverständigen**, der von der Regierung von Oberbayern (ZAABY) beauftragt wird. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Antrag auf Approbation - Kenntnisprüfung

Die Wahl der dokumentenbasierten Prüfung **ersetzt nicht automatisch** die Kenntnisprüfung. Auf der Grundlage des Ergebnisses des Gutachtens entscheidet die ZAABY, ob Ihre Ausbildung mit der deutschen Qualifikation gleichwertig ist:

- Bestätigt das Gutachten die vollständige Gleichwertigkeit, ist keine Kenntnisprüfung erforderlich.
- Stellt das Gutachten wesentliche Unterschiede fest, müssen Sie möglicherweise dennoch die Kenntnisprüfung bestehen, um eine Approbation zu erhalten.

Ob zusätzlich zur dokumentenbasierten Prüfung (Gutachten) eine Kenntnisprüfung erforderlich ist, kann nur von der ZAABY im Rahmen des Anerkennungsverfahrens festgestellt werden.

Nachweis der Fachsprache

Um in einem Approbationsberuf tätig zu sein, müssen Sie die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Sofern Sie keine Ausnahme erfüllen (z.B. Muttersprachler), wird der Nachweis der Sprachkenntnisse für die meisten Approbationsberufe durch eine **Fachsprachenprüfung auf dem Niveau C1** erbracht. Sie müssen nachweisen, dass Sie in der Lage sind, die Fachsprache in praktischen Arbeitssituationen sicher anzuwenden.

Die **bayerischen Heilberufekammern** (Ärztekammer, Apothekerkammer, Zahnärztekammer, Psychotherapeutenkammer) bieten jeweils anerkannte Fachsprachenprüfungen für Anerkennungssuchende an.

Tiermediziner müssen keine Fachsprachprüfung ablegen. Für sie genügt die Vorlage eines allgemeinen Sprachzertifikates auf dem Niveau B2.

Anerkennungszuschuss

Der **Anerkennungszuschuss** ist eine finanzielle Förderung im Anerkennungsverfahren. Er richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet und an Erwerbslose, die keine andere Förderung in Anspruch nehmen können. Es können unter anderem Kosten für die Gebühren des Anerkennungsverfahrens, für Übersetzungen und Beglaubigungen sowie von Vorbereitungskursen übernommen werden.

Sie müssen die finanzielle Förderung beantragen, **bevor Sie den Antrag** auf Anerkennung stellen. Rückwirkend können in der Regel keine Kosten übernommen werden.

Kostenübersicht

- Gebühr Berufserlaubnis: 100 EUR je angefangenes Jahr der Geltungsdauer
- Gebühr Approbation: 200 bis 500 EUR
- Fachsprachenprüfung: 400 EUR bis 550 EUR
- Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit: 1.000 bis 3.000 EUR
- Kenntnisprüfung: ca. 1.200 EUR (Ärztinnen und Ärzte), ca. 700 EUR (Apothekerinnen und Apotheker), ca. 1.300 EUR (Zahnärztinnen und Zahnärzte)
- Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten: Abhängig vom Einzelfall
- Vorbereitungskurse: Die Kosten variieren nach Anbieter und Kursformat.

Diese Übersicht dient nur als Orientierungshilfe. Die Kosten können im Einzelfall variieren; Änderungen sind vorbehalten.

So erreichen Sie uns

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Marienstraße 17
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 2352-212

E-Mail kubb@reg-mfr.bayern.de

www.kubb.bayern.de



Impressum:

Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bildnachweis:

Adobe Stock

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.
